



Einbürgerungen im Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist auf der Gemeindeebene abschliessend zuständig für die Einbürgerungen. Aus Datenschutzgründen werden die Personalien der Gesuchsteller nicht im Internet publiziert. Die Dossiers können jedoch in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus eingesehen werden.

Anschliessend finden Sie wichtige Informationen zum Einbürgerungsverfahren.

Obersiggenthal, Januar 2010

Bürgerrecht; Einbürgerungsverfahren

A) Schweizer

1. Gemeindebürgerrecht

Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das Bürgerrecht von Obersiggenthal erwerben wollen, müssen beim Gemeinderat ein Gesuch einreichen. Einbürgerungsformulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Bewerbenden müssen bei der Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in Obersiggenthal wohnen. Sie dürfen mit der Einbürgerung nicht Bürger und Bürgerinnen von mehr als zwei Gemeinden werden.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Wenn die Gesuchstellenden zehn Jahre ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen, haben sie Anspruch auf unentgeltliche Bürgerrechtsaufnahme.

2. Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (§ 4 ObÜG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

3. Ehrenbürgerrecht

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch den Einwohnerrat (Gemeindebürgerrecht), bzw. Ortsbürger-Gemeindeversammlung (Ortsbürgerrecht) ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.

4. Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist u.a. möglich für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder eine Schweizer Bürgerin, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

B) Ausländer

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes über die ordentliche Einbürgerungen (Einwohnerratsbeschluss) bildet die Regel.

1. Wohnsitzerfordernisse

- 12 Jahre in der Schweiz (Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre ununterbrochen in Obersiggenthal (im Zeitpunkt der Gesuchstellung)

Für Ehegatten, die gleichzeitig mit dem anderen Ehegatten, welcher die vorstehenden Wohnsitzerfordernisse erfüllt, das Gesuch stellen und seit mindestens 3 Jahren mit diesem verheiratet ist:

- 5 Jahre im Kanton Aargau und
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in Obersiggenthal

Personen, die das 23. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und mindestens 5 Jahre ihrer Schulbildung in der Schweiz erworben haben:

- 12 Jahre in der Schweiz (Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt), davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in Obersiggenthal

2. Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer

- a) in unsere Verhältnisse eingegliedert (assimiliert) ist;
- b) mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) die deutsche Sprache spricht und versteht;
- d) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt;
- e) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

3. Verfahren

Einbürgerungswilligen wird empfohlen, sich über das Verfahren und die erforderlichen Dokumente bei der Gemeindekanzlei, Büro 110, Gemeindehaus, zu erkundigen.

Das Einbürgerungsgesuch ist auf offiziellem Formular und den notwendigen Ausweisen und Bescheinigungen dem Gemeinderat 5415 Obersiggenthal einzureichen.

Eine Einbürgerungskommission prüft, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. In einem Gespräch mit den Gesuchstellenden wird festgestellt, ob diese genügend assimiliert und mit unseren geschichtlichen und staatsbürgerlichen Verhältnissen ausreichend vertraut sind. Alsdann wird das Gesuch dem Einwohnerrat mit dem Antrag auf Zusicherung des Bürgerrechtes zur Beschlussfassung unterbreitet. Nach Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses werden die Akten, sobald die Einbürgerungsabgabe bezahlt ist, an den Kanton überwiesen, wo die Einbürgerungskommission des Grossen Rates über die Einbürgerung abschliessend entscheidet.

Das Einbürgerungsverfahren kann gut und gerne 1 - 2 Jahre beanspruchen .

4. Abgaben und Gebühren

Die Gemeinde Obersiggenthal erhebt für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts folgende Abgaben:

- a) Pro erwachsene Person je nach Einkommen und Vermögen, im Minimum CHF. 1'000.--, im Maximum CHF 5'000.--.
- b) CHF. 750.-- für Ausländer bis 23 Jahre

Der Kanton erhebt für die Bürgerrechtsaufnahme eine Gebühr von je CHF 500.-- pro erwachsene Person. Vor dem 23. Altersjahr gestellte Gesuche kosten nichts. Die Gebühr für die eidg. Einbürgerungsbewilligung kostet pro einzubürgernde erwachsene Personen zwischen CHF 100.-- bis CHF 400.--.